

LKP *Stichwort*

Verkehrsunfall – was tun?

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, so besteht bei den Beteiligten oft große Unsicherheit, wie man sich richtig verhält. Selbst Menschen, die normalerweise einen kühlen Kopf bewahren, handeln in so einer Situation häufig unüberlegt. Ein paar Dinge sollten bei einem Unfall unbedingt beachtet werden.

Am Unfallort

Die oberste Priorität nach einem Unfall lautet Absichern der Unfallstelle und - soweit notwendig - die Erste-Hilfe-Leistung.

Absicherung Unfallstelle

Die Warnblinkanlage ist einzuschalten und das Warn-dreieck ist in ausreichenden Abstand aufzustellen. Die Stellung der Fahrzeuge sollte zunächst, bis eine Unfallaufnahme stattgefunden hat, nicht verändert werden. Bei Bagatellschäden ist die Unfallstelle allerdings unverzüglich zu räumen, damit der Verkehrsfluss nicht unnötig beeinträchtigt und der nachfolgende Verkehr nicht gefährdet wird.

Erste Hilfe

Soweit notwendig ist der Rettungsdienst zu verständigen und Erste Hilfe zu leisten. Wird Verletzten die zumutbare Hilfe nicht gewährt, so kann dies strafrechtliche Konsequenzen wegen unterlassener Hilfeleistung nach sich ziehen. An die Erste-Hilfe-Leistung werden aber keine überzogenen Anforderungen gestellt. Es muss die Hilfe geleistet werden, die von einem durchschnittlich gebildeten Laien erwartet werden kann.

Kein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stellt einen Straftatbestand dar, welcher empfindliche Strafen bis hin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren nach sich ziehen kann. Zudem kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Die Pflicht am Unfallort zu verbleiben, soll den Unfallbeteiligten ermöglichen, die persönlichen Daten, das Fahrzeug und die Art der Unfallbeteiligung festzustellen. Der Unfallort darf nur bei dringenden Gründen verlassen werden, etwa wegen eigener Verletzung oder Verletztenhilfe.

Ist - etwa bei einem Parkplatzrempler - kein anderer Unfallbeteiligter vor Ort, so muss eine angemessene Zeit gewartet werden. Wie lange sich die Wartezeit bemisst, ist von der Schwere des Unfalls und der Tageszeit abhängig. Aber auch bei Bagatellschäden sollten 30 Minuten nicht unterschritten werden.

Wird die Unfallstelle dann verlassen, so müssen die erforderlichen Feststellungen z.B. durch Meldung bei der örtlichen Polizeidienststelle unverzüglich nachträglich ermöglicht werden. Das Hinterlassen von Name und Anschrift am Unfallort ist nicht ausreichend.

Polizei benachrichtigen

Die Polizei ist zu verständigen, wenn es sich um einen Unfall mit erheblichem Sach- oder Personenschaden handelt oder es Probleme bei der Feststellung der Daten der Unfallbeteiligten gibt.

Gleiches gilt, wenn der Eindruck besteht, dass der Unfall vorgetäuscht wurde oder, wenn Alkohol oder Drogen mögliche Unfallursache sind.

Beweise sichern

Namen, Anschrift und Telefonnummer sowie das Kfz-Kennzeichen und die Versicherungsdaten des Unfallgegners sind zu notieren.

Liegen nicht alle Angaben vor, so kann beim Zentralruf der Autoversicherer der Unfall gemeldet und z.B. über das Kfz-Kennzeichen des Unfallgegners die fehlenden Daten eingeholt werden. Die Telefonnummer lautet: 0800 / 2502600

Ist das Fahrzeug des Unfallgegners im Ausland zugelassen, so sollte zudem die Vorlage der „Grünen Versicherungskarte“ verlangt werden.

Sind Zeugen vorhanden, so sind auch deren Namen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kfz-Kennzeichen aufzunehmen.

Zudem ist Zeit, Ort und Datum des Unfalls zu notieren sowie Lichtbilder vom Unfallort, der Stellung der Fahrzeuge im Unfallzeitpunkt sowie von den Beschädigungen anzufertigen.

Keine Erklärungen abgeben

Es empfiehlt sich, auf keinen Fall Erklärungen im Hinblick auf die Unfallverursachung oder gar ein Schuldanerkennen abzugeben. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherung seine Schuld ganz oder teilweise anzuerkennen. Dies kann zu Nachteilen beim Versicherungsschutz führen.

Auch im Falle des möglichen Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat sollten - ohne vorher Rechtsrat eingeholt zu haben - keine Angaben zur Sache gemacht werden. Ein Schweigen darf im Strafverfahren nicht zum Nachteil des Beschuldigten gewertet werden.

Die Schadensregulierung

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Unfall entstanden sind, müssen von den Unfallbeteiligten bzw. deren Kfz-Haftpflichtversicherungen entsprechend ihrer Mitverschuldensquote getragen werden.

Schadensanzeige

Wichtig ist, dass jeder Unfall der eigenen Versicherung gemeldet wird. Dies auch dann, wenn der Unfallbeteiligte der Auffassung ist, dass er keine Schuld am Unfall hat. Die **Anzeige** muss **innerhalb einer Woche schriftlich** vorgenommen werden. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.

Schadensfeststellung

Bei Schmerzen oder Verletzungen sollte umgehend ein Arzt aufgesucht und die körperlichen Beeinträchtigungen von diesem schriftlich aufgenommen werden. Dies kann als Nachweis für die spätere Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen verwendet werden.

Zur Feststellung des Schadens am Fahrzeug kann ein Sachverständiger beauftragt werden. Bei Schäden bis ca. 750 € genügt auch der Kostenvoranschlag einer Werkstatt.

Ein Reparaturauftrag sollte grundsätzlich erst erteilt werden, wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung informiert wurde, um dieser eine Begutachtung durch einen eigenen Sachverständigen zu ermöglichen. Es besteht keine Pflicht, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Möglich ist auch, den Schaden auf Gutachten- bzw. Kostenvoranschlagsbasis abzurechnen. In diesem Fall kann dann aber nur der Nettobetrag der Reparaturkosten geltend gemacht werden.

Soweit notwendig darf ein Mietwagen der gleichen Typklasse angemietet werden. Zur Vermeidung von Problemen bei der Schadensregulierung empfiehlt es sich, dies - wenn möglich - ebenfalls vorher mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abzuklären. Ansonsten sollte ein Preisvergleich bei verschiedenen Mietwagenanbietern vorgenommen werden. In zeitlicher Hinsicht billigen die Versicherer in der Regel selbst im Falle eines Totalschadens einen Mietwagen nur für die Dauer von maximal drei Wochen zu.

Alternativ zur Mietwagenanmietung besteht auch die Möglichkeit, einen sog. Nutzungsausfall pro Tag geltend zu machen.

Mögliche Schadenspositionen

Bei einem Verkehrsunfall sind insbesondere folgende Schadenspositionen denkbar:

- Reparaturkosten
- Minderwert des Fahrzeugs
- Sachverständigenkosten
- Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall
- Schmerzensgeld
- Behandlungskosten und Verdienstausschlag
- Haushaltsführungsschaden
- Anwaltskosten

Insbesondere bei Unfällen mit erheblichem Sach- oder Personenschaden, bei unklarer Rechtslage bzw. in den Fällen, in denen sich die Regulierung schwierig gestaltet, empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

